

Bremen, den 27.09.2024

SV1

☎ 361 / [REDACTED]

Verteiler:

- a) Fachbereiche, Abteilungen, Referate und Stabsstellen in der senatorischen Behörde Umwelt, Klima und Wissenschaft
- b) Betriebe des Ressorts

nachrichtlich:

- c) S, SV2
- d) dem Ressort zugeordnete Gesellschaften

Dienstanweisung Nr. 03 vom 15.10.2024

Bearbeitung von Regressansprüchen gegen Angehörige der senatorischen Behörde sowie der nachgeordneten Dienststellen

1. Bearbeitung von Regressansprüchen

Bei der Bearbeitung von Regressangelegenheiten im Bereich der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft ist künftig folgendes zu beachten:

- 1.1 Nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts und des Arbeitsrechts haften Arbeitnehmende für alle Schäden, die sie dem/der Arbeitgeber:in durch Verletzung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten oder durch unerlaubte Handlung schuldhaft zufügen. Diese Haftungsgrundsätze gelten auch für den Bereich des öffentlichen Dienstes.

Die vermögensrechtliche Haftung der Beamt:innen im Innenverhältnis gegenüber dem Dienstherrn für einen durch schuldhafte Verletzung von Dienstpflichten verursachten Schaden ist in § 48 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) geregelt. Diese Vorschrift ist gemäß § 3 Abs. 7 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) für Beschäftigte entsprechend anzuwenden.

- 1.2 Die Entscheidung der Frage, ob ein Haftungstatbestand vorliegt, sowie die Durchsetzung des Anspruchs, obliegen der für den Amtsbereich der/des betreffenden Bediensteten oder/des Arbeitnehmenden zuständigen senatorischen Behörde. Zuständig für den Bereich der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft (SUKW) ist die Stabsstelle 1-1.
- 1.3 **Jeder** Schadensfall ist von der zuständigen Abteilungsleitung oder Amts- oder Betriebsleitung der Stabsstelle 1-1 unter Beifügung der Stellungnahme der beteiligten Beschäftigten zur Entscheidung vorzulegen. Schadensfälle aufgrund von Verkehrsunfällen sind der Stabsstelle 1-1 unter Beifügung einer als Anlage beigefügten Schadensmeldung mitzuteilen.
- 1.4 Die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches hat innerhalb bestimmter Fristen zu erfolgen, da der Anspruch sonst verfällt [vgl. §§ 194 bis 199 Bürgerliches Ge-

setzungsbuch (BGB)]. Es ist daher notwendig, dass bei einem Schadensfall die Stabsstelle 1-1 umgehend über den Schaden und den Hergang der Schädigung informiert wird.

- 1.5 Ein Schaden, der der Behörde dadurch entsteht, dass Schadensersatzansprüche durch Fristablauf erloschen sind, kann gegenüber denjenigen Bediensteten geltend gemacht werden, die den Fristablauf schuldhaft verursacht haben.
- 1.6 Kommt die Stabsstelle 1-1 bei der Prüfung der Angelegenheit zu dem Ergebnis, dass ein:e Beschäftigte:r in Regress genommen werden kann oder dass vor Abschluss der Prüfung zur Vermeidung einer drohenden Verjährung vorsorglich ein Regressanspruch geltend zu machen ist, so ist von der Stabsstelle 1-1 die Entscheidung der Senatorin oder der/des Vertreter:in im Amt in der Sache einzuholen.
- 1.7 Im Falle der Ingressnahme muss sich die jeweilige Beschäftigungsdienststelle bemühen, mit der/dem Betroffenen eine einvernehmliche Regelung bezüglich der Abwicklung des Schadensersatzes zu erzielen.
- 1.8 Im Falle der Ingressnahme ist der Vorgang nach abgeschlossener Bearbeitung von der Stabsstelle 1-1 an die jeweils zuständige personalsachbearbeitende Stelle zu senden. Dort ist er entsprechend Nr. 7 Abs. 2 Nr. 18 der Verwaltungsvorschrift über die Erhebung von Personalaktendaten und die Führung von Personalakten 23. August 2010 (Brem.ABl. S. 777) in die Personalakte aufzunehmen.
Ergibt die Prüfung des Falles, dass von Seiten des Dienstherrn oder Arbeitgeber kein Regressanspruch besteht, so ist der abgeschlossene Vorgang als „Verschluss-sache“ deklariert an den Leitungsstab 04 zur Aufbewahrung abzugeben.
- 1.9 Es wird daran erinnert, dass Behörden gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen (SaBremR 1103-a-1) unabhängig von allen sonstigen Maßnahmen dem Rechnungshof unverzüglich mitteilen müssen, wenn in ihrem Geschäftsbereich der Verdacht einer strafbaren Handlung zum Nachteil des öffentlichen Vermögens besteht oder Fehlbeträge über 250 € festgestellt werden.
- 1.10 Allen Amtsleitungen und sonstigen Vorgesetzten obliegt es, im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht darauf zu achten, dass ihre Beschäftigten nicht durch nicht oder nur schwer erfüllbare Vorgaben - insbesondere durch zu kurz angesetzte Fristen - in die Lage kommen, ihre Aufgabe nur durch die bewusste oder unbewusste Verletzung von Obliegenheiten erfüllen zu können.

Jede:r Beschäftigte:r hat gegebenenfalls die anweisende Stelle unverzüglich auf diese Gefahren aufmerksam zu machen. Das gilt auch für Amtsleitungen gegenüber Weisungen seitens der senatorischen Dienststelle.

2. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gezeichnet


Staatsrat